

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2717/2000 der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 2718/2000 der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 20. Teilausschreibung 3
- Verordnung (EG) Nr. 2719/2000 der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 4
- Verordnung (EG) Nr. 2720/2000 der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2721/2000 der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilfegruppen** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2722/2000 der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Festlegung der Bedingungen für eine Beteiligung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) an Maßnahmen zur Beseitigung von Seuchenrisiken in der Aquakultur** 10
- Verordnung (EG) Nr. 2723/2000 der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 11

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/787/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 23. November 2000 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des am 19. Mai 2000 in Peking paraphierten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China zur Änderung ihres Abkommens über den Handel mit Textilwaren und zur Änderung ihres am 19. Januar 1995 paraphierten Abkommens über den Handel mit Textilwaren, die nicht unter das bilaterale MFV-Abkommen fallen, und über die Genehmigung seiner vorläufigen Anwendung** 13

Am 19. Mai 2000 in Peking paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China zur Änderung ihres Abkommens über den Handel mit Textilwaren und zur Änderung ihres am 19. Januar 1995 paraphierten Abkommens über den Handel mit Textilwaren, die nicht unter das bilaterale MFV-Abkommen fallen	14
2000/788/EG:	
* Beschluss des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei	27
Kommission	
2000/789/EG:	
* Empfehlung der Kommission vom 29. November 2000 über Leitlinien für die Zulassung von Lagerinhabern gemäß Richtlinie 92/12/EWG des Rates in Bezug auf verbrauchssteuerpflichtige Waren (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3355) ...	29
2000/790/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 30. November 2000 zur zweiten Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3605)	32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2717/2000 DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	101,4
	204	62,6
	999	82,0
0707 00 05	624	195,9
	628	152,5
	999	174,2
0709 90 70	052	84,5
	204	39,4
	628	109,0
	999	77,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,1
	204	44,7
	388	32,2
	999	40,7
0805 20 10	052	93,5
	204	77,2
	999	85,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	71,4
	999	71,4
	052	73,4
0805 30 10	600	70,9
	999	72,2
	060	37,5
	400	90,2
	404	85,4
	720	128,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	85,4
	052	73,7
	064	55,6
	400	91,7
	720	134,9
	999	89,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2718/2000 DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 2000

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 20. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 20. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 20. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,558 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2719/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,05	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,25	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2720/2000 DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 2000
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2671/2000 ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2671/
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2671/2000 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,16 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	32,46 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,16 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	32,46 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3822
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	38,22
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	39,54
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	39,54
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3822

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2721/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2000****zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilfegruppen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Bestimmung der Fläche landwirtschaftlicher Parzellen, für die Flächenzahlungen gewährt werden können, hat die Erfahrung gezeigt, dass es erforderlich ist, die Anerkennungsfähige Breite bestimmter Charakteristika der Felder, insbesondere von Hecken, Gräben und Mauern zu bestimmen. Im Hinblick auf bestimmte Umweltbelange sollte in den Grenzen, welche bei der Festsetzung der regionalen Durchschnittserträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 ⁽⁴⁾, berücksichtigt wurden, eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden.
- (2) Mit dem Einsatz der elektronischen Datenbank gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates ⁽⁵⁾, sollen im Rahmen des integrierten Systems im Sektor Tierprämien einzelne Schritte der Verwaltungskontrollen weitgehend automatisiert und die Kontrollen vor Ort reduziert werden. Um sicherzustellen, dass die Datenbank korrekte Daten enthält, sollten fehlerhafte Mitteilungen, die auf Gründen beruhen, die dem Antragsteller zuzuschreiben sind, unmittelbar nach ihrer Feststellung sanktioniert werden.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2801/1999 ⁽⁷⁾, sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Gleichzeitig sollten Fehler in der deutschen und der französischen Fassung von Artikel 6 Absatz 5 und in der englischen Fassung von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 berichtigt werden.

- (5) Der Ausschuss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „des nachstehenden Unterabsatzes“ ersetzt durch die Worte „der nachstehenden Unterabsätze“.
- b) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„In Regionen, in denen bestimmte Charakteristika, insbesondere Hecken, Gräben oder Mauern, traditionell Bestandteil guter landwirtschaftlicher Anbau- oder Nutzungspraktiken sind, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die entsprechende Fläche als Teil der vollständig genutzten Fläche gilt, sofern sie eine von den Mitgliedstaaten festzulegende Gesamtbreite nicht übersteigt. Diese Breite muss einer in der betreffenden Region traditionell üblichen Breite entsprechen und darf 2 Meter nicht überschreiten.“

Ein Mitgliedstaat kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission eine größere Breite als 2 Meter zulassen, wenn diese Flächen bei der Festsetzung der Erträge der betreffenden Regionen berücksichtigt wurden.“

2. Artikel 10d Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus wird die Gemeinschaftsbeihilfe für Rinder, die in Bezug auf Geburtsdatum, Geschlecht, Umsetzungen oder Todesdatum fehlerhaft in das Register des Betriebsinhabers oder die entsprechenden Pässe eingetragen werden, nur dann nach Maßgabe des Artikels 10b gekürzt, wenn solche Fehler auf Gründen beruhen, die dem Antragsteller zuzuschreiben sind und bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kontrollen vor Ort gemäß dieser Verordnung werden, wenn sich dies anbietet, zusammen mit anderen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kontrollen durchgeführt.“

2. Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Betrifft nur die englische Sprache.

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 182 vom 21.7.2000, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.⁽⁷⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 29.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt für ab dem 1. Januar 2001 gestellte Beihilfeanträge.

Artikel 1 Nummer 2 betrifft Anträge, die sich auf die Prämienzeiträume ab 1. Januar 2001 beziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2722/2000 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2000****zur Festlegung der Bedingungen für eine Beteiligung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) an Maßnahmen zur Beseitigung von Seuchenrisiken in der Aquakultur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 ist ausdrücklich die Möglichkeit eines Gemeinschaftszuschusses aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) zu Maßnahmen vorgesehen, die der Beseitigung des Risikos der Ausbreitung von Krankheiten in der Aquakultur dienen. Diese Bestimmung ermöglicht eventuell die Finanzierung von Entschädigungen der Erzeuger im Fall einer Notschlachtung von aus der Aquakultur stammenden Tieren.
- (2) In Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999⁽³⁾, sind die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen festgelegt. Danach muss die Seuche im Anhang der Entscheidung aufgeführt sein, das Schlachtprogramm (das eventuell eine Entschädigung vorsieht) muss von der Kommission genehmigt werden und die Gemeinschaft kann sich an den Ausgaben (einschließlich der etwaigen Entschädigung der Erzeuger) finanziell beteiligen.
- (3) Außer im Falle von Impfkampagnen in der Aquakultur sollte vermieden werden, dass bei der Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 andere Verfahren und Bedingungen entwickelt werden als in Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG vorgesehen.

(4) Soweit die finanziellen Bestimmungen des genannten Artikels 24 nicht mit denen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽⁴⁾ vereinbar sind, muss festgelegt werden, dass für das FIAF weiterhin letztere gelten.

(5) Es darf nicht zu einer Kumulierung von Gemeinschaftsbeihilfen für ein und dasselbe Vorhaben zur Beseitigung von Seuchenrisiken in der Aquakultur kommen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei- und Aquakulturstrukturen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Wenn die zuständige Stelle eines Mitgliedstaats für die Beseitigung von Seuchenrisiken in der Aquakultur eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft aus dem FIAF gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 erwägt, finden die einschlägigen Bestimmungen von Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Impfkampagnen in der Aquakultur.

(3) Die finanziellen Bestimmungen der Strukturfonds gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 finden weiterhin Anwendung.

(4) Die Kumulierung eines FIAF-Zuschusses mit anderen Gemeinschaftsbeihilfen für ein und dasselbe Tilgungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 17.12.1999, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2723/2000 DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. November 2000

über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des am 19. Mai 2000 in Peking paraphierten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China zur Änderung ihres Abkommens über den Handel mit Textilwaren und zur Änderung ihres am 19. Januar 1995 paraphierten Abkommens über den Handel mit Textilwaren, die nicht unter das bilaterale MFV-Abkommen fallen, und über die Genehmigung seiner vorläufigen Anwendung

(2000/787/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über den Handel mit Textilwaren mit der Volksrepublik China ausgehandelt.
- (2) Das Abkommen wurde am 19. Mai 2000 paraphiert.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet werden.
- (4) Dieses Abkommen muss bis zum Abschluss der Verfahren für seinen förmlichen Abschluss ab November 2000 unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit vorläufig angewandt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das am 19. Mai 2000 in Peking paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China zur Änderung ihres

Abkommens über den Handel mit Textilwaren und zur Änderung ihres am 19. Januar 1995 paraphierten Abkommens über den Handel mit Textilwaren, die nicht unter das bilaterale MFV-Abkommen fallen, beide zuletzt geändert durch das am 6. Dezember 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels, wird vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 3

Das Abkommen wird bis zum Abschluss der Verfahren für seinen Abschluss unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit vorläufig angewandt ⁽¹⁾.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. TASCA

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung ist der 24. November 2000.

**Am 19. Mai 2000 in Peking paraphiertes
ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China zur Änderung ihres
Abkommens über den Handel mit Textilwaren und zur Änderung ihres am 19. Januar 1995
paraphierten Abkommens über den Handel mit Textilwaren, die nicht unter das bilaterale MFV-
Abkommen fallen**

A. Schreiben des Rates der Europäischen Union

Herr ...,

1. ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Konsultationen zwischen unseren Delegationen über die Änderung und Verlängerung des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 6. Dezember 1999 paraphiertes Abkommen, (im Folgenden „MFV-Abkommen“ genannt) und des am 19. Januar 1995 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, die nicht unter das bilaterale MFV-Abkommen fallen, zuletzt geändert durch ein am 6. Dezember 1999 paraphiertes Abkommen (im Folgenden „Nicht-MFV-Abkommen“ genannt).
2. In den Konsultationen sind die Vertragsparteien übereingekommen, das MFV- und das Nicht-MFV-Abkommen zu ändern.
3. Sollte die Volksrepublik China vor Außerkrafttreten des bilateralen MFV- und des bilateralen Nicht-MFV-Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, so werden die nach diesen Abkommen geltenden Beschränkungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und des Protokolls über den Beitritt der Volksrepublik China zur WTO schrittweise aufgehoben.
4. Unbeschadet der Nummer 3 und vor allem unbeschadet von Schutzklauseln haben die Vertragsparteien festgestellt, dass zwischen ihnen in folgenden Punkten Einigkeit über die dem Textilaufsichtsorgan für die Zwecke des Artikels 2 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung zu notifizierenden Beschränkungen nach dem MFV-Abkommen besteht:
 - a) Die Europäische Union notifiziert dem Textilaufsichtsorgan die nach dem MFV-Abkommen aufrechterhaltenen Höchstmengen (mit Ausnahme der Höchstmengen für Waren, die von der Europäischen Gemeinschaft bereits in die Stufe 1 oder die Stufe 2 der Einbeziehung nach dem Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung einbezogen worden sind) in der für das Jahr des Beitritts der Volksrepublik China zur WTO vereinbarten Höhe als mengenmäßige Beschränkungen für die Zwecke der Notifikation nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und gibt dabei im Einzelnen die Höchstmengen in Anhang III des genannten Abkommens, einschließlich der im Rahmen dieser Mengen für die europäische Industrie reservierten Höchstmengen, und die gesonderten, für den passiven Veredelungsverkehr bzw. für europäische Messen reservierten Höchstmengen an.
 - b) Die Europäische Union notifiziert dem Textilaufsichtsorgan die für die Höchstmengen und ihre relevanten Teile geltenden Steigerungsraten, bei denen es sich um die bei Verlängerung des MFV-Abkommens für das Jahr 2000 angewandten Steigerungsraten handelt.
 - c) Diese Steigerungsraten werden ab 1. Januar des auf den Beitritt folgenden Jahres nach Maßgabe der Anhebungsbestimmungen des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung für die Stufe 2 der Einbeziehung und ab 1. Januar 2002 nach Maßgabe der Anhebungsbestimmungen für die Stufe 3 der Einbeziehung erhöht.
 - d) Die Europäische Union notifiziert die Flexibilitätsbestimmungen des Artikels 5 des MFV-Abkommens, die für die Höchstmengen in Anhang III des genannten Abkommens und für die Höchstmengen für europäische Messen gelten, mit Ausnahme des Flexibilitätshöchstsatzes des Artikels 5 Absatz 5.
5. Unbeschadet der Nummer 3 und vor allem unbeschadet von Schutzklauseln haben die Vertragsparteien festgestellt, dass zwischen ihnen in folgenden Punkten Einigkeit über die dem Textilaufsichtsorgan für die Zwecke des Artikels 3 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung zu notifizierenden Beschränkungen nach dem Nicht-MFV-Abkommen besteht:

- a) Die Europäische Union notifiziert dem Textilaufsichtsorgan die nach dem Nicht-MFV-Abkommen aufrechterhaltenen Höchstmengen in der für das Jahr des Beitritts der Volksrepublik China zur WTO festgelegten Höhe als Beschränkungen im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und gibt dabei im Einzelnen die Höchstmengen in Anhang II des Nicht-MFV-Abkommens und die gesonderten, für den passiven Veredelungsverkehr reservierten Höchstmengen an.
 - b) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass bis zur Liberalisierung der genannten mengenmäßigen Beschränkungen die auf sie und ihre relevanten Teile bei Verlängerung des Nicht-MFV-Abkommens für das Jahr 2000 angewandten Steigerungsraten Anwendung finden und in die Notifikation nach Artikel 3 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung einbezogen werden.
 - c) Die Europäische Union bezieht die Flexibilitätsbestimmungen des Artikels 8 des Nicht-MFV-Abkommens in ihre Notifikation nach Artikel 3 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung ein.
 - d) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass die Europäische Gemeinschaft ihr Programm nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung so anpasst, dass die mengenmäßigen Beschränkungen nach Maßgabe des Anhangs I dieses Abkommens schrittweise aufgehoben werden.
6. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, nach dem Beitritt der Volksrepublik China zur WTO dem Textilaufsichtsorgan die Verwaltungsvereinbarungen in Anhang II dieses Abkommens gemeinsam nach Artikel 2 Absatz 17 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung zu notifizieren. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass die Verwaltungsvereinbarungen für das MFV- und für das Nicht-MFV-Abkommen gelten.
 7. Für den Fall, dass die Volksrepublik China der WTO nach dem 31. Dezember 2000 beitrifft, kommen die Vertragsparteien überein, dass das MFV- und das Nicht-MFV-Abkommen auf der Grundlage der Höchstmengen für das Jahr 2000 automatisch um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2001 verlängert werden; dies gilt auch für alle relevanten Teile dieser Höchstmengen, einschließlich der für die europäische Industrie reservierten Mengen sowie der Mengen für den passiven Veredelungsverkehr und für europäische Messen, die nach den gegebenenfalls bei Verlängerung des MFV- und des Nicht-MFV-Abkommens für das Jahr 2000 auf die Höchstmengen und ihre relevanten Teile angewandten Steigerungsraten erhöht werden.
 8. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vorläufig angewandt.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

ANHANG I

Zeitplan für die schrittweise Aufhebung der nach Artikel 3 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung notifizierten mengenmäßigen Beschränkungen

Kategorie	Beseitigung der Höchstmengen
ex 13	nach dem Beitritt
ex 18	schrittweise
ex 20	schrittweise
ex 24	nach dem Beitritt
ex 39	nach dem Beitritt
115	schrittweise
117	schrittweise
118	schrittweise
120	schrittweise
122	schrittweise
123	nach dem Beitritt
124	nach dem Beitritt
125 A	nach dem Beitritt
125 B	schrittweise
126	schrittweise
127 A	nach dem Beitritt
127 B	nach dem Beitritt
136 A	schrittweise
140	nach dem Beitritt
145	schrittweise
146 A	schrittweise
146 B	schrittweise
151 B	nach dem Beitritt
156	schrittweise
157	schrittweise
159	schrittweise
160	schrittweise
161	schrittweise

Hinsichtlich der Waren, für die in dieser Tabelle eine schrittweise Beseitigung der Höchstmengen vorgesehen ist, kommen die Vertragsparteien überein, dass die Europäische Gemeinschaft am 1. Januar 2002 die Beschränkungen für mindestens 9 Kategorien und spätestens am 1. Januar 2005 die Beschränkungen für alle übrigen Waren aufhebt und dass dies von den Fortschritten abhängt, die beim Abbau des Staatshandels bei Seidenwaren durch die Volksrepublik China gemacht werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit um Konsultationen nach den Verfahren ersuchen, die in den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung dieser Bestimmungen vorgesehen sind. Zur Erleichterung dieser Konsultationen unterrichten die zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaft die zuständigen chinesischen Behörden, wenn sie in diesem Zusammenhang eine Notifikation an das Textilaufsichtsorgan beabsichtigen.

ANHANG II

Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China zur Notifikation an das Textilaufsichtsorgan nach Artikel 2 Absatz 17 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung*Artikel 1***Einreihungssystem**

Die Einreihung der unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallenden Waren erfolgt anhand der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur (im Folgenden „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt) der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt) mit den dazu erlassenen Änderungen.

*Artikel 2***Bestimmung des Ursprungs der unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallenden Waren**

(1) Der Ursprung der unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallenden Waren wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften und den in Protokoll A festgelegten Verfahren für die Kontrolle der Waren bestimmt.

(2) Im Falle von Änderungen der Ursprungsregeln trifft die Gemeinschaft mit Zustimmung der Volksrepublik China geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass sich daraus eine Einschränkung der Möglichkeiten der Volksrepublik China zur Ausnutzung der nach Artikel 2 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung (im Folgenden „ATC“ genannt) festgelegten Höchstmengen ergibt.

*Artikel 3***Doppelte Kontrolle**

Die Volksrepublik China erklärt sich bereit, ihre für die Gemeinschaft bestimmten Ausfuhren der Waren, die in den Notifikationen der Gemeinschaft an das Textilaufsichtsorgan (im Folgenden „TMB“ genannt) nach Artikel 2 Absatz 1 ATC aufgeführt sind, auf die darin genannten Höchstmengen zu beschränken, die nach den in Artikel 2 ATC vorgesehenen Steigerungsraten erhöht werden und nach den dem TMB nach Artikel 2 Absatz 1 ATC notifizierten Flexibilitätsbestimmungen geändert werden können, bis diese Waren nach Artikel 2 Absatz 6, 8 oder 9 ATC in das GATT 1994 einbezogen werden. Für die Ausfuhren von Beschränkungen unterliegenden Textilwaren gilt ein System der doppelten Kontrolle, das im Einzelnen in Protokoll A festgelegt ist.

*Artikel 4***Für die Industrie reservierte Mengen**

(1) Die Volksrepublik China erklärt sich bereit, in dem in den Notifikationen der Gemeinschaft an das TMB nach Artikel 2 Absatz 1 ATC festgelegten Rahmen bestimmte Mengen für die Gemeinschaftsindustrie zu reservieren, deren Höhe und Geltungsdauer in den Fußnoten der Notifikationen angegeben sind.

(2) Zur Erleichterung der Anwendung dieser Bestimmungen übermittelt die Gemeinschaft den zuständigen chinesischen Behörden vor Ablauf jedes Jahres eine Liste, in der die interes-

sierten Hersteller und Verarbeiter und nach Möglichkeit auch die von jedem Unternehmen beantragten Warenmengen aufgeführt sind. Zu diesem Zweck werden die betreffenden Unternehmen aufgefordert, sich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres direkt an die zuständigen chinesischen Stellen zu wenden und ihre Kaufabsichten zu bekunden.

(3) Die chinesischen Behörden verpflichten sich, das Verfahren so zu handhaben, dass die entsprechend den Marktkräften bestmögliche Nutzung der reservierten Mengen durch die Gemeinschaftsindustrie gewährleistet ist. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Volksrepublik China, das Verfahren zügig und diskriminierungsfrei anzuwenden, die Bezeichnungen und Anschriften der zuständigen Außenhandelsstellen mitzuteilen, den Wortlaut der einschlägigen Vorschriften zu übermitteln, sobald er verfügbar ist, zu gewährleisten, dass die für die Industrie reservierte Mengen betreffenden Ausfuhrlicenzen als solche gekennzeichnet werden, gesonderte statistische Angaben zu den nach diesen Bestimmungen ausgestellten Lizenzen zu machen und mit den Behörden der Europäischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die Kennzeichnung der nach diesen Bestimmungen ausgestellten Lizenzen im Rahmen des Datenaustauschs über das zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China eingerichtete SIGL-Netz zu gewährleisten.

*Artikel 5***Für die Nutzung bei europäischen Messen reservierte Mengen**

In dem in den Notifikationen der Gemeinschaft an das TMB nach Artikel 2 Absatz 1 ATC festgelegten Rahmen sind die in den Notifikationen für diesen Zweck gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Mengen mit der Maßgabe für die Nutzung bei europäischen Messen reserviert, dass sie ausschließlich bei europäischen Messen genutzt werden dürfen. Diese Mengen können nach den dem TMB nach Artikel 2 Absatz 1 ATC notifizierten Flexibilitätsbestimmungen geändert werden.

*Artikel 6***Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung**

Die Volksrepublik China und die Gemeinschaft erkennen den besonderen und eigenen Charakter der Wiedereinfuhr von in der Volksrepublik China veredelten Textilwaren in die Gemeinschaft an. Derartige Wiedereinfuhren können zusätzlich zu den nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmengen vorgesehen werden, sofern die Wiedereinfuhr nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr erfolgt.

*Artikel 7***Einfuhr in die EG zur Wiederausfuhr nach Veredelung**

(1) Für Ausfuhren von unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallende Textilwaren in die Gemeinschaft gelten die nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmengen nicht, sofern

bei ihrer Anmeldung angegeben wird, dass sie im Rahmen der in der Gemeinschaft bestehenden Verwaltungskontrolle zur Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft in unverändertem Zustand oder nach Veredelung bestimmt sind. Für die Überführung der unter den genannten Bedingungen eingeführten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist jedoch die Vorlage einer von den Behörden der Volksrepublik China erteilten Ausfuhrlizenz sowie der Nachweis des Ursprungs nach Maßgabe des Protokolls A erforderlich.

(2) Liegen den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft Beweise dafür vor, dass aus der Volksrepublik China ausgeführte und von der Volksrepublik China auf eine nach Artikel 2 ATC festgelegte Höchstmenge angerechnete Textilwaren später aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind, so teilen die betreffenden Behörden der Volksrepublik China die betreffende Menge mit. Nach Eingang dieser Mitteilung kann die Volksrepublik China für das laufende oder das folgende Jahr die Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Waren derselben Kategorie genehmigen, die nicht auf die nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmengen angerechnet werden.

Artikel 8

In Handwerksbetrieben hergestellte Waren, handgewebte Waren und Waren der Volkskunst

In Handwerksbetrieben hergestellte Waren, handgewebte Waren und Waren der Volkskunst im Sinne der Begriffsbestimmungen des Protokolls B zum MFV-Abkommen sind von der Anwendung der nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmengen befreit, sofern für sie eine Bescheinigung nach dem Muster im Anhang dieser Verwaltungsvereinbarungen vorgelegt wird. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksrepublik China und den zuständigen Behörden der Gemeinschaft am Ort des Verbringens in die Gemeinschaft über die Art der Ware werden innerhalb eines Monats Konsultationen abgehalten, um die entstandenen Schwierigkeiten zu beheben. Die chinesischen Behörden verpflichten sich, keine Bescheinigungen im Hinblick auf diese Befreiung mehr auszustellen, wenn die Ausfuhr der betreffenden Ware 15 v. H. der nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmenge für diese Ware überschritten haben.

Artikel 9

Funktionsweise des SIGL-Systems

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Verwaltung der Lizenzen über die nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen eingerichtete Computerdirektverbindung zwischen dem SIGL-System der Gemeinschaft und den Lizenzerteilungscomputern des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit vorzunehmen.

Artikel 10

Statistische Kontrolle der Übertragungen

Die Volksrepublik China übermittelt der Gemeinschaft Ausfuhrdaten, aus denen die in einem bestimmten Jahr für Übertragungen zur Verfügung stehenden Mengen hervorgehen. Die Berechnung der Übertragungen wird in der Regel anhand der über das SIGL-System übermittelten Informationen und

Daten vorgenommen. Bei erheblichen statistischen Abweichungen zwischen den der Berechnung der zu übertragenden Mengen zugrunde gelegten Ausfuhrdaten und den Daten der Gemeinschaft kann die Gemeinschaft innerhalb der ersten 120 Tage des folgenden Jahres nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 1 um Konsultationen über die betreffenden Mengen ersuchen. In dem Ersuchen sind die angeführten statistischen Abweichungen im Einzelnen darzulegen. Ist ein solches Ersuchen gestellt worden, so werden die übertragenen Mengen nicht genutzt, bevor die Vertragsparteien die Konsultationen abgeschlossen haben. Wird innerhalb der Frist von 120 Tagen kein solches Ersuchen gestellt, so gelten die übertragenen Mengen als richtig berechnet.

Artikel 11

Austausch statistischer Angaben

(1) Die Volksrepublik China verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben über alle von den Behörden der Volksrepublik China erteilten Ausfuhrlicenzen für alle Kategorien von Textilwaren zu übermitteln, für die nach Artikel 2 ATC festgelegte Höchstmengen gelten. Die Volksrepublik China weist in ihren regelmäßigen statistischen Berichten die maximalen Ausfuhrmengen für jede Kategorie, für die eine nach Artikel 2 ATC festgelegte Höchstmenge gilt, sowie den Grad der Nutzung dieser Mengen aus.

(2) Desgleichen übermittelt die Gemeinschaft den Behörden der Volksrepublik China genaue statistische Angaben über die Einfuhrpapiere, die von den Behörden der Gemeinschaft auf Vorlage der von der Volksrepublik China ausgestellten Ausfuhrlicenzen ausgestellt werden. Diese Angaben sind für alle Warenkategorien vor Ablauf des zweiten Monats zu übermitteln, der auf das Quartal folgt, auf das sich die Statistiken beziehen.

(3) Die Gemeinschaft übermittelt den Behörden der Volksrepublik China Einfuhrstatistiken für die unter Artikel 7 Absatz 1 fallenden Waren.

(4) Werden bei der Analyse der ausgetauschten Angaben erhebliche Abweichungen zwischen den Ausfuhrdaten und den Einfuhrdaten festgestellt, so können nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 1 Konsultationen eingeleitet werden. Diesen Konsultationen werden die in der Notifikation nach Artikel 2 Absatz 1 ATC verwendeten vereinbarten Warenbezeichnungen zugrunde gelegt.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren, diesen Datenaustausch soweit wie möglich über die in Artikel 9 genannte Computerverbindung zwischen dem SIGL-System der Gemeinschaft und den Lizenzerteilungscomputern des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit vorzunehmen.

(6) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind für alle Warenkategorien vor Ablauf des Monats zu übermitteln, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen, und die in Absatz 3 genannten Angaben sind für alle Warenkategorien vor Ablauf des dritten Monats zu übermitteln, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen, sofern sie nicht bereits auf elektronischem Wege ausgetauscht worden sind.

Artikel 12

Änderung der Einreihung

(1) Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und Entscheidungen nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren, die die Einreihung von unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallenden Waren betreffen, sind den Behörden der Volksrepublik China mitzuteilen. Änderungen oder Entscheidungen, die eine Änderung der Einreihung von unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallenden Waren zur Folge haben, dürfen keine Einschränkung der Möglichkeiten der Volksrepublik China zur Nutzung der nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmengen bewirken. Die Verfahren für die Anwendung dieses Absatzes sind in Protokoll A geregelt.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksrepublik China und den zuständigen Behörden der Gemeinschaft am Ort des Verbringens in die Gemeinschaft über die Einreihung einer Ware, für die eine nach Artikel 2 ATC festgelegte Höchstmenge gilt, werden Konsultationen nach Artikel 15 Absatz 1 abgehalten, um eine Einigung über die richtige Einreihung der betreffenden Ware zu erzielen und die entstandenen Schwierigkeiten zu beheben. Zu diesem Zweck werden die Behörden der Volksrepublik China von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft unverzüglich unterrichtet, wenn Meinungsverschiedenheiten über die Einreihung von Waren auftreten. Bis zu einer Einigung über die richtige Einreihung werden die betreffenden Waren unter Zugrundelegung der von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft am Ort des Verbringens angegebenen Einreihung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarungen eingeführt, um eine Störung des Handels zu vermeiden.

Artikel 13

Umgehung

(1) Die Volksrepublik China und die Gemeinschaft vereinbaren, nach Artikel 5 ATC uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Umgehung dieser Verwaltungsvereinbarungen durch Umladung, Umleitung oder auf andere Weise zu verhüten.

(2) Ist eine Umgehung nach Artikel 5 ATC festgestellt worden, so wird ein Abzug von den betreffenden Höchstmengen in der Regel in der Weise vorgenommen, dass eine den vereinbarten Mengen entsprechende Menge auf die betreffenden Höchstmengen für das Jahr, in dem die Umgehung stattgefunden hat, oder für die folgenden Jahre angerechnet wird; wann und in welchem Umfang diese Anrechnung vorgenommen wird, ist im Benehmen mit der Gemeinschaft zu entscheiden, damit gewährleistet ist, dass die Anrechnung in zufrieden stellender Weise erfolgt.

(3) Die Volksrepublik China bestätigt, dass ihr Ausfuhrkontrollsystem die unverzügliche Anrechnung der für diese Zwecke vereinbarten Mengen auf die betreffenden nach Artikel 2 ATC und dem früheren bilateralen Abkommen festgelegten Höchstmengen gestattet.

(4) Auch nach dem Beitritt der Volksrepublik China zur WTO wird eine Umgehung, die vor dem Beitritt stattgefunden hat, nach den Absätzen 1 bis 3 behandelt.

Artikel 14

Regionale Konzentration

(1) Die nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmengen für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft werden von der Gemeinschaft nicht in Teilmengen für einzelne Regionen aufgeteilt.

(2) Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gemeinschaft aus zwingenden technischen oder administrativen Gründen, zur Lösung wirtschaftlicher Probleme, die Folge einer Konzentration der Einfuhren auf bestimmte Regionen sind, oder zur Bekämpfung des Betrugs und der Umgehung dieser Verwaltungsvereinbarungen für einen begrenzten Zeitraum im Einklang mit den Grundsätzen des Binnenmarktes ein besonderes Verwaltungssystem einrichten. Beruft sich die Gemeinschaft auf diese Bestimmung, so dürfen die unter die entsprechenden Ausfuhrlicenzen fallenden Textilwaren nur in den in diesen Lizenzen angegebenen Regionen der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Desgleichen dürfen die unter die Einfuhrgenehmigungen fallenden Waren nur in den in diesen Genehmigungen angegebenen Regionen der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Die Gemeinschaft hat sich auf diese Bestimmung mit Wirkung vom 1. Januar 1993 berufen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass plötzlich auftretende, schädliche Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen zu einer Konzentration der Direkteinfuhren auf bestimmte Regionen der Gemeinschaft führen.

(4) Die Volksrepublik China überwacht ihre Ausfuhren von Waren, für die Beschränkungen gelten, in die Gemeinschaft. Treten plötzlich schädliche Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen auf, so kann die Gemeinschaft im Hinblick auf eine zufrieden stellende Lösung dieser Probleme um Konsultationen ersuchen. Die Konsultationen werden nach Artikel 15 Absatz 1 abgehalten. Nach Eingang des Ersuchens erteilt die Volksrepublik China bis zum Abschluss der Konsultationen keine Ausfuhrlicenzen, die das Problem verschärfen würden.

(5) Gelingt es jedoch den Vertragsparteien nicht, in den Konsultationen eine zufrieden stellende Lösung zu finden, so hält die Volksrepublik China auf Ersuchen der Gemeinschaft befristete Ausfuhrhöchstmengen für eine Region oder mehrere Regionen der Gemeinschaft ein. Dies schließt nicht aus, dass in die betreffende Region oder die betreffenden Regionen Waren eingeführt werden, die in der Volksrepublik China aufgrund von Ausfuhrlicenzen versandt wurden, die erteilt worden waren, bevor die Gemeinschaft die Volksrepublik China von der Einführung der genannten Höchstmengen förmlich unterrichtet hatte. Die Gemeinschaft unterrichtet die Volksrepublik China über die technischen und administrativen Maßnahmen, die von den beiden Vertragsparteien zu treffen sind, damit die Anwendung im Einklang mit den Grundsätzen des Binnenmarktes erfolgt.

(6) Die Volksrepublik China bemüht sich zu gewährleisten, dass die Ausfuhren von Textilwaren, für die nach Artikel 2 ATC festgelegte Höchstmengen gelten, in die Gemeinschaft möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt werden, wobei vor allem saisonbedingte Faktoren zu berücksichtigen sind.

(7) Die Volksrepublik China achtet darauf, dass bestimmten Regionen der Gemeinschaft mit traditionell geringem Anteil an den Gemeinschaftshöchstmengen nicht die Möglichkeit zur Einfuhr von Waren genommen wird, die der Versorgung ihrer Verarbeitungsindustrie dienen. Die Gemeinschaft und die Volksrepublik China halten erforderlichenfalls Konsultationen ab, um Probleme, die in diesem Zusammenhang auftreten könnten, abzuwenden.

Artikel 15

Konsultationen

(1) Sofern in diesen Verwaltungsvereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die in diesen Verwaltungsvereinbarungen genannten besonderen Konsultationsverfahren Folgendes:

- Ein Ersuchen um Konsultationen ist der anderen Vertragspartei zusammen mit einer Darlegung der Gründe und

Umstände, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei das Ersuchen rechtfertigen, schriftlich zu notifizieren.

- Die Vertragsparteien nehmen spätestens einen Monat nach Notifizierung des Ersuchens Konsultationen auf, um innerhalb höchstens eines weiteren Monats zu einer Einigung oder zu einer für beide Seiten annehmbaren Schlussfolgerung zu gelangen.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden erforderlichenfalls Konsultationen über alle Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarungen abgehalten. Die nach diesem Artikel abgehaltenen Konsultationen werden von beiden Vertragsparteien im Geiste der Zusammenarbeit und in dem Bestreben geführt, die zwischen ihnen bestehenden Differenzen beizulegen.

Artikel 16

Nach Artikel 3 ATC notifizierte Höchstmengen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Verwaltungsvereinbarungen auf die von der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 ATC notifizierten Höchstmengen entsprechende Anwendung finden.

PROTOKOLL A**TITEL I****EINREIHUNG***Artikel 1*

(1) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, die Volksrepublik China über Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) zu unterrichten, bevor diese in der Gemeinschaft in Kraft treten.

(2) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, die Volksrepublik China über Entscheidungen über die Einreihung von unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallenden Waren innerhalb eines Monats nach ihrem Erlass zu unterrichten. Diese Mitteilungen enthalten

- a) die Bezeichnung der betreffenden Waren,
- b) die Kategorie und die entsprechenden zolltariflichen und statistischen Kennziffern,
- c) die Gründe für die Entscheidung.

(3) Hat eine Entscheidung über die Einreihung eine Änderung der Einreihungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallende Ware zur Folge, so setzen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft eine Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Gemeinschaft, bevor die Entscheidung wirksam wird. Für Waren, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung versandt worden sind, gilt weiter die frühere Einreihungspraxis, sofern die betreffenden Waren innerhalb von 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Einfuhr in die Gemeinschaft gestellt werden.

(4) Für den Fall, dass eine Entscheidung der Gemeinschaft über die Einreihung, die eine Änderung der Einreihungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallende Ware zur Folge hat, eine einer Höchstmenge unterliegende Kategorie betrifft, verpflichtet sich die Gemeinschaft, unverzüglich nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 1 Konsultationen einzuleiten, um eine Einigung über die notwendigen Anpassungen der entsprechenden nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmengen zu erzielen und mögliche nachteilige Auswirkungen der Entscheidung der Gemeinschaft zu begrenzen.

TITEL II**URSPRUNG***Artikel 2*

(1) Für Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die nach der in diesen Verwaltungsvereinbarungen festgelegten Regelung in die Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, ist ein Ursprungszeugnis der Volksrepublik China nach dem Muster im Anhang dieses Protokolls vorzulegen.

(2) Das Ursprungszeugnis der Volksrepublik China wird von den zuständigen Behörden der Volksrepublik China ausgestellt, sofern die betreffenden Waren als Ursprungserzeugnisse dieses Landes im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften angesehen werden können.

(3) Das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis der Volksrepublik China ist für Waren der Gruppe III des Kategoriensystems der Gemeinschaft nicht erforderlich. Diese können nach der in diesen Verwaltungsvereinbarungen festgelegten Regelung in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern der Ausführer auf der Rechnung oder auf einem anderen Handelspapier erklärt, dass die betreffenden Waren Ursprungserzeugnisse der Volksrepublik China im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften sind.

(4) Das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis der Volksrepublik China ist nicht erforderlich für die Einfuhr von Waren, für die ein nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ausgefülltes Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen nachzuweisen.

Artikel 3

Durch geringfügige Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten vorgelegten Unterlagen allein wird die Richtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis nicht in Zweifel gezogen.

TITEL III**SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE FÜR HÖCHSTMENGEN UNTERLIEGENDE WARENKATEGORIEN****ABSCHNITT I****Ausfuhr***Artikel 4*

Für alle aus der Volksrepublik China abgehenden Sendungen von Textilwaren, für die nach Artikel 2 ATC festgelegte Höchstmengen gelten, erteilen die zuständigen Behörden der Volksrepublik China Ausfuhrlicenzen bis zur Erreichung der betreffenden Höchstmengen, die nach den in Artikel 2 ATC vorgesehenen Steigerungsraten erhöht werden und nach den dem TMB nach Artikel 2 Absatz 1 ATC notifizierten Flexibilitätsbestimmungen geändert werden können, bis diese Waren nach Artikel 2 Absatz 6, 8 oder 9 ATC in das GATT 1994 einbezogen werden.

Artikel 5

(1) Die Ausfuhrlicenz muss dem Muster im Anhang dieses Protokolls entsprechen; sie gilt für Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet, auf das der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

(2) Jede Ausfuhrlicenz darf nur für eine Warenkategorie erteilt werden.

(3) Diese Bestimmungen lassen spätere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über die elektronische Informationsübermittlung unberührt, die die Erteilung von Ausfuhrlicenzen in Papierform ersetzen soll.

Artikel 6

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich über die Rücknahme oder Änderung einer bereits erteilten Ausfuhrlizenz zu unterrichten.

Artikel 7

(1) Die Ausfuhren werden auf die nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren versandt worden sind, auch wenn die Ausfuhrlizenz erst nach dem Versand erteilt wird.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt als Zeitpunkt des Versands der Waren der Zeitpunkt, zu dem die Waren zur Ausfuhr in das Flugzeug, auf das Kraftfahrzeug oder auf das Schiff verladen werden.

Artikel 8

Für die Anwendung des Artikels 10 muss die Ausfuhrlizenz spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Erzeugnisse versandt worden sind.

ABSCHNITT II

Einfuhr*Artikel 9*

Für die Einfuhr von Textilwaren, für die nach Artikel 2 ATC festgelegte Höchstmengen gelten, in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines Einfuhrpapiers erforderlich.

Artikel 10

(1) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erteilen die Einfuhrgenehmigung oder das Einfuhrpapier automatisch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage der entsprechenden Originalausfuhrlizenz durch den Einführer. Die Einfuhrgenehmigung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung sechs Monate für Einfuhren in das gesamte Zollgebiet, auf das der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

(2) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft widerrufen eine bereits erteilte Einfuhrgenehmigung oder ein bereits erteiltes Einfuhrpapier, wenn die entsprechende Ausfuhrlizenz zurückgenommen worden ist. Werden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Rücknahme oder den Widerruf einer Ausfuhrlizenz jedoch erst nach der Einfuhr der Waren in die Gemeinschaft unterrichtet, so werden die betreffenden Mengen auf die nach Artikel 2 ATC festgelegte Höchstmenge für die betreffende Kategorie und das betreffende Kontingentsjahr angerechnet; die Volksrepublik China ist so bald wie möglich zu unterrichten.

Artikel 11

(1) Stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft fest, dass bei einer Kategorie die Gesamtmenge, für die die Volksrepublik China Ausfuhrlicenzen erteilt hat, in einem bestimmten Jahr die nach Artikel 2 ATC festgelegte Höchstmenge für diese

Kategorie überschreitet, die nach den in Artikel 2 ATC vorgesehenen Steigerungsraten erhöht wird und nach den dem TMB nach Artikel 2 Absatz 1 ATC notifizierten Flexibilitätsbestimmungen geändert werden kann, bis diese Waren nach Artikel 2 Absatz 6, 8 oder 9 ATC in das GATT 1994 einbezogen werden, so setzen die genannten Behörden die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapieren aus. In diesem Fall unterrichten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft unverzüglich die Behörden der Volksrepublik China, und das besondere Konsultationsverfahren des Artikels 12 Absatz 1 dieser Verwaltungsvereinbarungen wird unverzüglich eingeleitet.

(2) Für die Ausfuhren von Beschränkungen unterliegenden Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China, für die keine nach Maßgabe dieses Protokolls erteilte Ausfuhrlizenz der Volksrepublik China vorgelegt wird, können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapieren ablehnen. Gestatten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft jedoch die Einfuhr dieser Waren, so werden die betreffenden Mengen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Volksrepublik China auf die entsprechenden, nach Artikel 2 ATC festgelegten Höchstmengen angerechnet.

TITEL IV

FORM UND AUSSTELLUNG DER AUSFUHRLIZENZEN UND URSPRUNGSZEUGNISSE; GEMEINSAME BESTIMMUNGEN*Artikel 12*

(1) Die Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse der Volksrepublik China können mit ordnungsgemäß gekennzeichneten zusätzlichen Kopien ausgestellt werden. Sie sind in englischer oder französischer Sprache abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift erfolgen. Die Papiere haben das Format 210 × 97 mm. Es ist Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Nur das Original, das deutlich als „Original“ zu kennzeichnen ist, wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Zwecke der Ausfuhr in die Gemeinschaft nach der in diesen Verwaltungsvereinbarungen festgelegten Regelung angenommen.

(2) Jede Ausfuhrlizenz und jedes Ursprungszeugnis der Volksrepublik China trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann. Die Nummer der Ausfuhrlizenz ist standardisiert und setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung der Volksrepublik China nach folgendem Code: CN;

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaates nach folgendem Code:

AT = Österreich

BL = Benelux

DE = Deutschland

DK = Dänemark

EL = Griechenland

ES = Spanien

FI = Finnland

- FR = Frankreich
 GB = Vereinigtes Königreich
 IE = Irland
 IT = Italien
 PT = Portugal
 SE = Schweden;

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres entsprechend der letzten Ziffer des betreffenden Jahres (Beispiel: 7 für 1987);
- eine zweistellige Zahl durchlaufend zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in der Volksrepublik China;
- eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

Artikel 13

Die Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall sind sie mit dem Vermerk „délivré à posteriori“ oder „issued retrospectively“ zu versehen.

Artikel 14

- (1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlicenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat einer Ausfuhrlicenz oder eines Ursprungszeugnisses ist mit dem Vermerk „duplicata“ zu versehen.
- (2) Das Duplikat muss das Datum des Originals tragen.

TITEL V

ADMINISTRATIVE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 15

Die Gemeinschaft und die Volksrepublik China arbeiten bei der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarungen eng zusammen. Zu diesem Zweck erleichtern die beiden Vertragsparteien Kontakte und einen Meinungsaustausch (auch über technische Fragen), um insbesondere die Echtheit und Richtigkeit der nach diesen Verwaltungsvereinbarungen erforderlichen Papiere feststellen zu können.

Artikel 16

Die Volksrepublik China übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Bezeichnungen und Anschriften der für die Erteilung und Überprüfung der Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel. Ferner teilt die Volksrepublik China der Kommission jede diesbezügliche Änderung mit.

Artikel 17

- (1) Eine Überprüfung von Ursprungszeugnissen der Volksrepublik China oder von Ausfuhrlicenzen wird von den

Behörden der Volksrepublik China stichprobenweise vorgenommen.

- (2) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können stichprobenweise oder immer dann um eine nachträgliche Überprüfung von Ursprungszeugnissen der Volksrepublik China oder von Ausfuhrlicenzen ersuchen, wenn sie begründete Zweifel an der Echtheit dieser Ursprungszeugnisse oder Ausfuhrlicenzen oder an der Richtigkeit der Angaben über die betreffenden Waren haben. In diesem Fall senden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis der Volksrepublik China bzw. die Ausfuhrlicenz oder eine Kopie davon an die zuständigen Behörden der Volksrepublik China zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so ist diese dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlicenz oder einer Kopie davon beizufügen. Die Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis oder in der Ausfuhrlicenz schließen lassen.

- (3) Werden bei den stichprobenweise durchgeführten Nachprüfungen nach Absatz 1 schwere Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarungen festgestellt, so teilen die Behörden der Volksrepublik China den zuständigen Behörden der Gemeinschaft die Ergebnisse mit. Haben die zuständigen Behörden der Gemeinschaft nach Absatz 2 um eine Nachprüfung ersucht, so werden die Ergebnisse dieser Nachprüfung den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis oder die strittige Ausfuhrlicenz sich auf die tatsächlich ausgeführten Waren bezieht und ob die Waren nach der in diesen Verwaltungsvereinbarungen festgelegten Regelung ausgeführt werden dürfen. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind auch Kopien aller verfügbaren Unterlagen vorzulegen, die die Ermittlung des genauen Sachverhalts und insbesondere des tatsächlichen Ursprungs der Waren erleichtern könnten.

- (4) Für die Zwecke der nachträglichen Überprüfung von Ursprungszeugnissen der Volksrepublik China und von Ausfuhrlicenzen haben die Behörden der Volksrepublik China Kopien dieser Papiere und die Belege, die ihnen für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und Ausfuhrlicenzen vorzulegen sind, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 18

- (1) Geht aus dem Nachprüfungsverfahren nach Artikel 17 oder aus der Gemeinschaft oder der Volksrepublik China vorliegenden Angaben eindeutig oder nach ihrer Auffassung hervor, dass gegen Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarungen verstoßen wird, so arbeiten die beiden Vertragsparteien mit der gebotenen Dringlichkeit eng zusammen, um einen solchen Verstoß zu verhindern.

- (2) Zu diesem Zweck führt die Volksrepublik China von sich aus oder auf Ersuchen der Gemeinschaft geeignete Untersuchungen der Geschäfte durch, mit denen erwiesenermaßen oder nach Auffassung der Gemeinschaft gegen Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarungen verstoßen wird, bzw. veranlasst die Durchführung solcher Untersuchungen. Die Volksrepublik China teilt der Gemeinschaft die Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie sonstige ihr vorliegende Angaben mit, die die Bestimmung des tatsächlichen Ursprungs der Waren erleichtern könnten.

(3) Die Gemeinschaft und die Volksrepublik China können vereinbaren, dass von der Gemeinschaft benannte Beamte bei den in Absatz 2 genannten Untersuchungen zugegen sein dürfen.

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 tauschen die Volksrepublik China und die Gemeinschaft alle Angaben aus, die die eine oder die andere Vertragspartei zur Verhinderung der Verletzung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarungen für zweckdienlich erachtet. Dieser Austausch kann auch Angaben über die Textilproduktion in der Volksrepublik China und über den Handel zwischen der Volksrepublik China und Drittländern mit den unter diese Verwaltungsvereinbarungen fallenden Textilwaren umfassen, insbesondere wenn die Gemeinschaft Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Waren vor ihrer Einfuhr in die

Gemeinschaft durch das Gebiet der Volksrepublik China nur durchgeführt wurden. Auf Ersuchen der Gemeinschaft umfasst er auch Kopien aller einschlägigen Unterlagen. Die Volksrepublik China übermittelt die ihr vorliegenden Angaben nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Volksrepublik China vereinbar ist.

(5) Bei Umgehungsfällen, die die Volksrepublik China betreffen, arbeitet die Gemeinschaft gegebenenfalls auf Ersuchen der Volksrepublik China nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren mit der Volksrepublik China zusammen.

(6) Steht nach Auffassung beider Vertragsparteien fest, dass gegen Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarungen verstoßen wurde, so können die Volksrepublik China und die Gemeinschaft vereinbaren, die für die Verhinderung einer Wiederholung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

B. Schreiben der Regierung der Volksrepublik China

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

- „1. ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Konsultationen zwischen unseren Delegationen über die Änderung und Verlängerung des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch ein am 6. Dezember 1999 paraphiertes Abkommen, (im Folgenden ‚MFV-Abkommen‘ genannt) und des am 19. Januar 1995 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, die nicht unter das bilaterale MFV-Abkommen fallen, zuletzt geändert durch ein am 6. Dezember 1999 paraphiertes Abkommen (im Folgenden ‚Nicht-MFV-Abkommen‘ genannt).
2. In den Konsultationen sind die Vertragsparteien übereingekommen, das MFV- und das Nicht-MFV-Abkommen zu ändern.
3. Sollte die Volksrepublik China vor Außerkrafttreten des bilateralen MFV- und des bilateralen Nicht-MFV-Abkommens Mitglied der Welthandelsorganisation werden, so werden die nach diesen Abkommen geltenden Beschränkungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und des Protokolls über den Beitritt der Volksrepublik China zur WTO schrittweise aufgehoben.
4. Unbeschadet der Nummer 3 und vor allem unbeschadet von Schutzklauseln haben die Vertragsparteien festgestellt, dass zwischen ihnen in folgenden Punkten Einigkeit über die dem Textilaufsichtsorgan für die Zwecke des Artikels 2 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung zu notifizierenden Beschränkungen nach dem MFV-Abkommen besteht:
 - a) Die Europäische Union notifiziert dem Textilaufsichtsorgan die nach dem MFV-Abkommen aufrechterhaltenen Höchstmengen (mit Ausnahme der Höchstmengen für Waren, die von der Europäischen Gemeinschaft bereits in die Stufe 1 oder die Stufe 2 der Einbeziehung nach dem Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung einbezogen worden sind) in der für das Jahr des Beitritts der Volksrepublik China zur WTO vereinbarten Höhe als mengenmäßige Beschränkungen für die Zwecke der Notifikation nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und gibt dabei im Einzelnen die Höchstmengen in Anhang III des genannten Abkommens, einschließlich der im Rahmen dieser Mengen für die europäische Industrie reservierten Höchstmengen, und die gesonderten, für den passiven Veredelungsverkehr bzw. für europäische Messen reservierten Höchstmengen an.
 - b) Die Europäische Union notifiziert dem Textilaufsichtsorgan die für die Höchstmengen und ihre relevanten Teile geltenden Steigerungsraten, bei denen es sich um die bei Verlängerung des MFV-Abkommens für das Jahr 2000 angewandten Steigerungsraten handelt.
 - c) Diese Steigerungsraten werden ab 1. Januar des auf den Beitritt folgenden Jahres nach Maßgabe der Anhebungsbestimmungen des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung für die Stufe 2 der Einbeziehung und ab 1. Januar 2002 nach Maßgabe der Anhebungsbestimmungen für die Stufe 3 der Einbeziehung erhöht.
 - d) Die Europäische Union notifiziert die Flexibilitätsbestimmungen des Artikels 5 des MFV-Abkommens, die für die Höchstmengen in Anhang III des genannten Abkommens und für die Höchstmengen für europäische Messen gelten, mit Ausnahme des Flexibilitätshöchstsatzes des Artikels 5 Absatz 5.
5. Unbeschadet der Nummer 3 und vor allem unbeschadet von Schutzklauseln haben die Vertragsparteien festgestellt, dass zwischen ihnen in folgenden Punkten Einigkeit über die dem Textilaufsichtsorgan für die Zwecke des Artikels 3 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung zu notifizierenden Beschränkungen nach dem Nicht-MFV-Abkommen besteht:
 - a) Die Europäische Union notifiziert dem Textilaufsichtsorgan die nach dem Nicht-MFV-Abkommen aufrechterhaltenen Höchstmengen in der für das Jahr des Beitritts der Volksrepublik China zur WTO festgelegten Höhe als Beschränkungen im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung und gibt dabei im Einzelnen die Höchstmengen in Anhang II des Nicht-MFV-Abkommens und die gesonderten, für den passiven Veredelungsverkehr reservierten Höchstmengen an.

- b) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass bis zur Liberalisierung der genannten mengenmäßigen Beschränkungen die auf sie und ihre relevanten Teile bei Verlängerung des Nicht-MFV-Abkommens für das Jahr 2000 angewandten Steigerungsraten bis zur Liberalisierung dieser Beschränkungen Anwendung finden und in die Notifikation nach Artikel 3 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung einbezogen werden.
- c) Die Europäische Union bezieht die Flexibilitätsbestimmungen des Artikels 8 des Nicht-MFV-Abkommens in ihre Notifikation nach Artikel 3 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung ein.
- d) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass die Europäische Gemeinschaft ihr Programm nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung so anpasst, dass die mengenmäßigen Beschränkungen nach Maßgabe des Anhangs I dieses Abkommens schrittweise aufgehoben werden.
6. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, nach dem Beitritt der Volksrepublik China zur WTO dem Textilaufsichtsorgan die Verwaltungsvereinbarungen in Anhang II dieses Abkommens gemeinsam nach Artikel 2 Absatz 17 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung zu notifizieren. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass die Verwaltungsvereinbarungen für das MFV- und für das Nicht-MFV-Abkommen gelten.
7. Für den Fall, dass die Volksrepublik China der WTO nach dem 31. Dezember 2000 beitrifft, kommen die Vertragsparteien überein, dass das MFV- und das Nicht-MFV-Abkommen auf der Grundlage der Höchstmengen für das Jahr 2000 automatisch um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2001 verlängert werden; dies gilt auch für alle relevanten Teile dieser Höchstmengen, einschließlich der für die europäische Industrie reservierten Mengen sowie der Mengen für den passiven Veredlungsverkehr und für europäische Messen, die nach den gegebenenfalls bei Verlängerung des MFV- und des Nicht-MFV-Abkommens für das Jahr 2000 auf die Höchstmengen und ihre relevanten Teile angewandten Steigerungsraten erhöht werden.
8. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vorläufig angewandt.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens und seiner Anhänge bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Volksrepublik China

BESCHLUSS DES RATES**vom 4. Dezember 2000****zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei**

(2000/788/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Dezember 1963 verabschiedete der Rat den Beschluss 64/732/EWG über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ⁽²⁾. In dem seit 1. Januar 1973 geltenden und dem Assoziierungsabkommen beigefügten Zusatzprotokoll ⁽³⁾ wurden die Modalitäten und der Zeitplan für die allmähliche Einrichtung der Zollunion in drei Stufen über einen Zeitraum von 22 Jahren niedergelegt.
- (2) Auf seiner Tagung am 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg forderte der Europäische Rat, eine Strategie zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt festzulegen, und zwar durch eine Annäherung an die Europäische Union in allen Bereichen. Am 4. März 1998 legte die Kommission dem Rat daher eine Mitteilung über die „Europäische Strategie für die Türkei“ vor, die ein Arbeitsprogramm zur Vertiefung der Zollunion sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit in anderen für die Weiterentwicklung der Beziehungen zur Türkei bedeutenden Bereichen enthielt.
- (3) Auf seiner Tagung am 15. und 16. Juni 1998 in Cardiff begrüßte der Europäische Rat diese Strategie und vertrat die Auffassung, dass sie eine gute Grundlage für die Entwicklung und Erweiterung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei darstellt. Unter Hinweis auf die Notwendigkeit finanzieller Unterstützung für diese Europäische Strategie nahm der Europäische Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, über Mittel und Wege nachzudenken, um ihre Umsetzung zu unterstützen und geeignete Vorschläge zu diesem Zweck vorzulegen.

- (4) Auf seiner Tagung am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki stellte der Europäische Rat fest, dass die Türkei ein beitriftswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitriftswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll.
- (5) Entsprechend der Europäischen Strategie für die Türkei und ihrem Status als beitriftswilligem Land nach dem Europäischen Rat von Helsinki soll mit diesem Beschluss ein EIB-Sonderaktionsprogramm zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei eingerichtet werden. Das Programm sollte Fortschritte erleichtern in den in dem regelmäßigen Bericht der Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt genannten Bereichen, denen im Hinblick auf die Umsetzung und effektive Anwendung bestimmter für die Zollunion relevanter Rechtsvorschriften noch Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie auch in relevanten in der Europäischen Strategie für die Türkei genannten Bereichen.
- (6) Mit diesem Beschluss und der erwarteten Zulassung der Türkei zur Vorbeitrittsfazilität der EIB wird die im Zusammenhang mit der Zollunion übernommene Verpflichtung der Union zu EIB-Sonderdarlehen in der Türkei voll erfüllt.
- (7) Die Maßnahmen der EIB im Rahmen dieses Beschlusses sollten mit den anderen in der Türkei verfügbaren EIB-Fazilitäten im Einklang stehen und folgende Investitionen unterstützen: Investitionen, die die Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Industrie, insbesondere des KMU-Sektors, stärken; Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation zur Verbesserung der Infrastrukturverbindungen zwischen der EU und der Türkei; Investitionen zur Förderung von Direktinvestitionen durch Gemeinschaftsunternehmen in der Türkei; Investitionen in technische Einrichtungen, die die Funktionsweise der Zollunion erleichtern, sofern EIB-Darlehen als Finanzierungsinstrument geeignet sind.
- (8) Mit dem Beschluss 2000/24/EG ⁽⁴⁾ wird der EIB eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) gewährt.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 15. November 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3685/64.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 29.12.1972, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24. Beschluss geändert durch den Beschluss 2000/688/EG (AbL. L 285 vom 7.11.2000, S. 20).

- (9) Mit dem genannten Beschluss wird der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 ⁽¹⁾ eingerichtete Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen in Anspruch genommen.
- (10) Die Garantieleistung der Gemeinschaft für das allgemeine EIB-Mandat für die Darlehensstätigkeit in Ländern außerhalb der Gemeinschaft gemäß dem Beschluss 2000/24/EG sollte auf ein EIB-Sonderaktionsprogramm zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei ausgedehnt werden. Der genannte Beschluss sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses basieren auf der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates sowie der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des Völkerrechts, von denen sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in ihrer Politik leiten lassen. Die Gemeinschaft misst der Notwendigkeit zur Verbesserung und Förderung der demokratischen Praktiken, der Achtung der Menschenrechte und einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an diesem Prozess seitens der Türkei große Bedeutung bei.
- (12) Der Vertrag sieht Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses nur in Artikel 308 vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 des Beschlusses 2000/24/EWG wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Teil wird „18 660 Millionen EUR“ durch „19 110 Millionen EUR“ ersetzt;
- b) hinter dem vierten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
- „— Sonderaktion zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei:
450 Millionen EUR.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (AbL. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 2000

über Leitlinien für die Zulassung von Lagerinhabern gemäß Richtlinie 92/12/EWG des Rates in Bezug auf verbrauchsteuerpflichtige Waren

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3355)

(2000/789/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG ⁽²⁾, benötigen Steuerlager und Inhaber von Steuerlagern für Tabakwaren, Alkohol, alkoholische Getränke und Mineralöle in den Mitgliedstaaten eine Zulassung.
- (2) Der Bericht der Hochrangigen Arbeitsgruppe „Steuerhinterziehung bei Tabakwaren und Alkohol“, der am 24. April 1998 von den Generaldirektoren für Zölle und indirekte Steuern genehmigt wurde, enthielt Empfehlungen zur Betrugsbekämpfung.
- (3) Die Kommission übermittelte dem Rat eine Mitteilung über die Betrugsbekämpfung im Bereich der Verbrauchsteuern, in der die Ursachenanalyse der Hochrangigen Arbeitsgruppe uneingeschränkt übernommen und ihre Empfehlungen gebilligt wurden ⁽³⁾.
- (4) Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ genehmigte am 19. Mai 1998 die Zusammenfassung des Berichts der Hochrangigen Arbeitsgruppe und ging die politische Verpflichtung ein, gegen Steuerbetrug vorzugehen.
- (5) Die Untersuchungen der Arbeitsgruppe ergaben, dass je nach Mitgliedstaat bei Erteilung und Entzug der Zulassung zum Betreiben von Steuerlagern unterschiedliche Kriterien verwendet werden.
- (6) Gemäß Artikel 13 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/12/EWG müssen die Behörden von den zugelassenen Lagerinhabern eine Sicherheitsleistung zur Abdeck-

kung des mit der innergemeinschaftlichen Warenbeförderung verbundenen Risikos verlangen.

- (7) Gemäß Artikel 13 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/12/EWG können die Behörden von den zugelassenen Lagerinhabern eine Sicherheitsleistung zur Abdeckung des mit der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung der Waren verbundenen Risikos verlangen.
- (8) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 92/12/EWG müssen die Behörden von registrierten Wirtschaftsbeteiligten eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (9) Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen zu bestimmen, auf welche Weise die Sicherheitsleistung gestellt wird.
- (10) Gemäß Artikel 15a Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG führen die Mitgliedstaaten eine elektronische Datenbank, die ein Verzeichnis der zugelassenen Lagerinhaber und der zu Verbrauchsteuerzwecken registrierten Wirtschaftsbeteiligten sowie der als Steuerlager zugelassenen Räumlichkeiten enthält.
- (11) Die Hochrangige Arbeitsgruppe empfahl, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsame Grundsätze für die Zulassung von Steuerlagern und Lagerinhabern ausarbeiten.
- (12) Anfang Oktober 1998 fand in Luxemburg ein Fiscalis-Seminar statt, in dem ein Leitfaden für die Erteilung und den Entzug der Zulassungen zum Betreiben eines Steuerlagers und für die Kontrolle gelagerter Waren ausgearbeitet wurde.
- (13) Der Verbrauchsteuerausschuss erörterte diese Angelegenheit in seinen Sitzungen, und die Mitgliedstaaten wurden um Vorschläge zum Inhalt der künftigen Bestimmungen gebeten.
- (14) Im Hinblick auf ein einheitlicheres Vorgehen bei der Erteilung und dem Entzug der Zulassungen genehmigten die Vertreter der Mitgliedstaaten im Verbrauchsteuerausschuss einstimmig die in dieser Empfehlung enthaltenen Bestimmungen —

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 29.7.2000, S. 73.

⁽³⁾ SEK(1998) 732 endg. vom 29.4.1998.

EMPFIEHLT:

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten sollten die Bestimmungen dieser Empfehlung anwenden, wenn einer natürlichen oder juristischen Person die Zulassung erteilt werden soll, als Betreiber eines Steuerlagers:

- a) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, zu empfangen und zu versenden;
- b) verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung zu empfangen, zu lagern und zu versenden.

(2) Ferner sollte diese Empfehlung möglichst auch dann angewendet werden, wenn einer natürlichen oder juristischen Person die Genehmigung erteilt werden soll, als registrierter Wirtschaftsbeteiligter ohne den Status eines zugelassenen Lagerinhabers im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit aus anderen Mitgliedstaaten verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung zu empfangen.

KRITERIEN FÜR DIE ERTEILUNG DER ZULASSUNG

Artikel 2

(1) Obwohl die Mitgliedstaaten bei der Erteilung der Zulassungen für die in Artikel 1 genannten Personen strenge Kriterien anlegen sollten, muss auch ein Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Handelserleichterung und denen einer wirksamen Kontrolle hergestellt werden.

(2) Um in Kenntnis der Sachlage entscheiden und das Einnahmerisiko im Falle einer Zulassung abschätzen zu können, sollten vor der Zulassung bei dem Antragsteller folgende Informationen eingeholt werden:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
- Art der Tätigkeit;
- Plan des Betriebsgeländes, Ort und Beschreibung der Tätigkeit und der Fabrikanlagen;
- schriftlicher Antrag mit sachdienlichen Angaben zum Unternehmen;
- MwSt.-Nummer;
- Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren Registern, sofern eine solche Eintragung in dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschrieben ist;
- Namen, Stellung und Befugnisse der Verantwortlichen in dem Unternehmen;
- Einzelheiten über das Buchführungssystem, die internen Kontrollmaßnahmen und die Rechnungsprüfungsverfahren;

- Einzelheiten über die finanzielle Situation des Unternehmens und seine steuerliche Zuverlässigkeit allgemein (Zoll, MwSt., direkte Steuern);
- Umfang der Lagertätigkeit, Schätzung der Menge der in einem bestimmten Zeitraum herzustellenden, zu lagernden oder zu bewegendenden Waren;
- frühere oder andere Zulassungen des Antragstellers als Betreiber eines Steuerlagers in einem anderen Mitgliedstaat.

Diese Informationen können unter Verwendung eines entsprechenden Formulars eingeholt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können von dem potentiellen Lagerinhaber auch die Vorlage eines Verzeichnisses der Mitgliedstaaten verlangen, in die er seine Waren unter Steueraussetzung versenden will. Diese Informationen können den betreffend Bestimmungsmitgliedstaaten übermittelt werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten können vor Erteilung der Zulassung einen Besuch der fraglichen Anlage vorsehen, um festzustellen, ob das Steuerlager tatsächlich existiert und um eine genaue Vorstellung von den räumlichen Verhältnissen zu bekommen. Die Mitgliedstaaten sollten soweit möglich, einen genauen Plan des künftigen Steuerlagers erhalten, damit — insbesondere bei größeren Anlagen — Betriebsprüfungen jeder Art und die Abgrenzung des für Zwecke der Steueraussetzung genutzten Geländes erleichtert werden.

(2) Sehr wichtig sind Kontrollen der Lagerbestände durch die zugelassenen Personen selbst und durch die Behörden. Wichtig ist auch eine Überprüfung des Ursprungs der verbrauchsteuerpflichtigen Waren sowie des gesamten Produktionsprozesses vom Empfang des Rohmaterials bis zum Versand der Fertigware. Dies kann Kodierung oder sonstige Kennzeichnung der Ware beinhalten.

INFORMATIONEN FÜR DIE ANTRAGSTELLER

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten sollten die Antragsteller und registrierten Wirtschaftsbeteiligten über die jeweiligen Buchführungsvorschriften informieren, so dass bei einer Betriebsprüfung sämtliche empfangenen, hergestellten, verarbeiteten, gelagerten und versandten Waren zurückverfolgt werden können.

(2) Der Antragsteller sollte darüber unterrichtet werden, dass er in seiner Buchführung alle für das korrekte Betreiben eines Steuerlagers und seine Kontrolle erforderlichen Unterlagen offen legen muss. Je nach den Vorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten handelt es sich dabei im Einzelnen um:

- Rohmaterialbestandslisten;
- Herstellungsregister;
- Bestandslisten über sämtliche Erzeugnisse;
- Aufstellungen über empfangene und versandte Waren.

(3) Die Unterlagen des Lagerinhabers sollten insbesondere eine Warenbeschreibung sowie Angaben zur Steuerkategorie und zum begleitenden Verwaltungsdokument gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission ⁽¹⁾ (Nummer des Dokuments, Datum des Warenausgangs und Datum des Empfangs des dritten Exemplars durch den Versender zwecks Entlastung) enthalten.

(4) Die zuständigen Behörden sollten Zugang zu Lagerbuchführung, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen und Revisionsberichten erhalten.

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Tätigkeit des Unternehmens durch gelegentliche Prüfungen überwachen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sollten den Lagerinhaber über seine verbrauchsteuerlichen Pflichten unterrichten, vor allem über die Pflicht,

- den zuständigen Behörden die für den Betrieb des Verbrauchsteuer-Frühwarnsystems erforderlichen Informationen zu übermitteln;
- für alle Sendungen innerhalb der Gemeinschaft und zur Ausfuhr ein begleitendes Verwaltungsdokument zu verwenden und dieses vor dem Versand der Waren sorgfältig auszufüllen;
- das begleitende Verwaltungsdokument nach dem in dem nationalen System zu nummerieren;
- Angaben über die voraussichtliche Fahrzeit und, falls erforderlich, über eine vernünftige Beförderungsstrecke zu machen.

SICHERHEITSLEISTUNGEN

Artikel 6

(1) Die Höhe der Sicherheitsleistung sollte die mit der Tätigkeit des Lagerinhabers oder registrierten Wirtschaftsbeteiligten verbundenen Risiken widerspiegeln.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung sollte regelmäßig überprüft werden, so dass sie Veränderungen hinsichtlich des Handelsvolumens, der Tätigkeit der Lagerinhaber und der Höhe der in den Mitgliedstaaten geltenden Verbrauchsteuersätze Rechnung trägt.

ANNULLIERUNG ODER ENTZUG DER ZULASSUNG

Artikel 7

(1) Eine Zulassung sollte im Prinzip nur bei Vorliegen ernsthafter Gründe und nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse des Lagerinhabers durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für nichtig erklärt oder entzogen werden.

(2) Eine Zulassung kann z. B. in folgenden Fällen für nichtig erklärt oder entzogen werden:

- Nichterfüllung der mit der Zulassung verbundenen Pflichten;
- unzureichende Deckung der verlangten Sicherheitsleistung;
- wiederholter Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften;
- Verwicklung in Straftaten;
- Steuerumgehung und -hinterziehung.

VERSCHIEDENES

Artikel 8

(1) Bei der regelmäßigen Aktualisierung der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 15a Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG (SEED: System for exchange of excise data) sollten die neu erteilten Zulassungen sowie alle späteren Änderungen an vorhandenen Eintragungen (z. B. Ausweitung der Tätigkeit, Adressenänderung, Entzug der Zulassung) berücksichtigt werden.

(2) Sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen, können Informationen über Antragsteller, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftlich tätig sind oder waren, ausgetauscht werden, wenn ein anderer Mitgliedstaat um diese Informationen ersucht.

(3) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen zur Kontrolle der verbrauchsteuerpflichtigen Waren treffen, die unter Steueraussetzung hergestellt, verarbeitet, gelagert, empfangen und aus Steuerlagern versandt und befördert werden. Die Mitgliedstaaten können sich gegenseitig im Einklang mit den Bestimmungen über Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe bei diesen Aufgaben unterstützen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, der Kommission bis zum 31. Dezember 2001 den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übermitteln, die sie aufgrund dieser Empfehlung erlassen, und die Kommission über jede spätere Änderung in diesem Bereich zu unterrichten.

Artikel 10

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. November 2000

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 19.9.1992, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 30. November 2000****zur zweiten Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3605)*

(2000/790/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/284/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/444/EG ⁽⁴⁾, wurde das Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen festgelegt.
- (2) Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben die Kommission amtlich über die Zulassung von dreizehn weiteren Entnahmestationen für Equidensperma nach der Richtlinie 92/65/EWG unterrichtet. Außerdem berichtigten die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika einige Angaben zu einer der Entnahmestationen, die im Anhang der Entscheidung 2000/284/EG aufgeführt sind.

- (3) Aufgrund der von dem betreffenden Drittland erhaltenen neuen Informationen ist es angebracht, das Verzeichnis zu ändern und die Änderungen im Anhang im Interesse der Klarheit besonders hervorzuheben.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/284/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.⁽²⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 18.7.2000, S. 15.

- 1 Versión — Udgave — Fassung vom — Έκδοση — Version — Version — Versione — Versie — Versão — Tilanne — Version
- 2 Código ISO — ISO-kode — ISO-Code — Κωδικός ISO — ISO-code — Code ISO — Codice ISO — ISO-code — Código ISO — ISO-koodi — ISO-kod
- 3 Tercer país — Tredjeland — Drittland — Τρίτη χώρα — Third country — Pays tiers — Paese terzo — Derde land — País terceiro — Kolmas maa — Tredje land
- 4 Nombre del centro autorizado — Den godkendte tyrestations navn — Name der zugelassenen Besamungsstation — Όνομα του εγκεκριμένου κέντρου — Name of approved centre — Nom du centre agréé — Nome del centro riconosciuto — Naam van het erkende centrum — Nome aprovado — Hyväksytyn aseman nimi — Tjurstationens namn
- 5 Dirección del centro autorizado — Den godkendte tyrestations adresse — Anschrift der zugelassenen Besamungsstation — Διεύθυνση του εγκεκριμένου κέντρου — Address of approved centre — Adresse du centre agréé — Indirizzo del centro riconosciuto — Adres van het erkende centrum — Endereço aprovado — Hyväksytyn aseman osoite — Tjurstationens adress
- 6 Autoridad competente en materia de autorización — Godkendelsesmyndighed — Zulassungsbehörde — Εγκρίνουσα αρχή — Approving authority — Autorité d'agrément — Autorità che rilascia il riconoscimento — Autoriteit die de erkenning heeft verleend — Autoridade de aprovação — Hyväksyntäviranomainen — Godkännandemyndighet
- 7 Número de autorización — Godkendelsesnummer — Registriernummer — Αριθμός έγκρισης — Approval number — Numéro d'agrément — Numero di riconoscimento — Registratienummer — Número de aprovação — Hyväksyntänumero — Godkännandennummer
- 8 Fecha de la autorización — Godkendelsesdato — Zulassungsdatum — Ημερομηνία έγκρισης — Approval date — Date d'agrément — Data di approvazione — Datum van erkenning — Data da aprovação — Hyväksyntäpäivä — Datum för godkännandet

1: 8.11.2000

2	3	4	5	6	7	8
AR	ARGENTINA	Haras El Atalaya	91 Cuartel 17 Arrecifes	SENASA	I-E14 (Integral-Equino)	27.3.1998
AU	AUSTRALIA	Belcam Stud Artificial Breeding Centre	Armstrong Road Biddaddaba, Qld 4275	AQIS	Qld-AB-01	25.3.1998
AU		Alabar Bloodstock Corporation	Koyuga (Near Echuca) Victoria 3622			
AU		Beef Breeding Services, Qld DPI	Grindle Rd, Wacol Qld 4076			
AU		Kinnordy Stud Mr H. Schmorl.	MS 465, Cambooya Qld 4358			

1: 8.11.2000

2	3	4	5	6	7	8
BG	BULGARIA					
BR	BRAZIL					
BY	BELARUS					
BZH	BOSNIA-HERZEGOVINA					
CA	CANADA	Glengate Farms	PO Box 220, 8343 Walker's Line Campbellville, ON, L0P 1B0	CFIA	5-AI-43	31.1.1995
CA		Gencor The Genetic Corporation	R.R.#5 Guelph ON, N1H 612	CFIA	5-EQ-71	01/1997
CA		Amstrong Brothers	14709 Hurontario Street Inglewood, ON, L0N 1K0	CFIA	5-EQ-01	02/1997
CA		Rideau Field Farm	756 Heritage Drive, R.R.4 Merrickville, ON	CFIA	TOTA-EQ-02	05/1998
CA		Zorgwijk Stables Ltd	508 Mt. Pleasant Road, R.R.2 Brantford, ON, N3T 5L5	CFIA	5-EQ-02	6.4.1999
CA		Tara Hills Stud	13700 Mast Road, R.R.4 Pott Perry, ON, L9L 1B5	CFIA	5-EQ-03	26.1.2000
CA		Taylorlane Farm	R.R.#2 Orion, ON, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-04	13.1.2000
CA		Earl Lennox	R.R.2 Orion, ON, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-05	15.3.2000
CA		Ferme Canaco	89 Rang St.-André St.-Bernard de Lacolle Co. St.-Jean, QUB J0J 1V0	CFIA	QUE-EQU-01	23.2.2000
CH	SWITZERLAND	Eidgenössisches Gestüt/Haras fédéral/Istituto Federale dell'allevamento equino Avenches	CH-1580 Avenches	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-4E	13.2.1997

1: 8.11.2000

2	3	4	5	6	7	8
CL	CHILE					
CU	CUBA					
CY	CYPRUS					
CZ	CZECH REPUBLIC					
DZ	ALGERIA					
EE	ESTONIA					
GL	GREENLAND					
HR	CROATIA					
HU	HUNGARY					
IL	ISRAEL					
IS	ICELAND	Gunnarsholt	Saedingastod Gunnarsholti 851 Hella	Iceland Veterinary Services	H001	20.12.1999
LI	LITHUANIA					
LV	LATVIA					
MA	MOROCCO					
MK	FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA					
MT	MALTA					
MU	MAURITIUS					
MX	MEXICO					
NZ	NEW ZEALAND					
PL	POLAND					

14.12.2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 314/35

1: 8.11.2000

2	3	4	5	6	7	8
PY	PARAGUAY					
RO	ROMANIA					
RU	RUSSIA					
SI	SLOVENIA					
SK	SLOVAK REPUBLIC					
TN	TUNISIA					
UA	UKRAINE					
US	USA	The Old Place	PO Box 90 Mt. Holly, AR 71758	APHIS	00AR001-EQS	19.7.2000
US		Specifically Equine Veterinary Service	910 W. Hwy 246 Buellton, CA	APHIS	97CA001-EQS	20.5.1997
US		Kellog Arabian Horse Center	3801 W. Temple Ave. Pomona, CA	APHIS	97CA002-EQS	22.5.1997
US		Mariana Farm	Valley Center, CA	APHIS	98CA001-EQS	14.11.1997
US		Advanced Equine Reproduction	1145 Arroyo Mesa Rd Solvang, CA	APHIS	98CA002-EQS	12.8.1997
US		Pacific International Genetics	14300 Jackson Rd Sloughhouse, CA	APHIS	98CA003-EQS	23.1.1998
US		Alamo Pintado Equine Clinic	2501 Santa Barbara Ave Los Olivos, CA	APHIS	98CA004-EQS	23.2.1998
US		Anaheim Hills Saddle Club	6352 E. Nohl Ranch Rd Anaheim, CA	APHIS	98CA005-EQS	23.3.1998
US		Valley Oak Ranch	10940 26 Mile Road Oakdale, CA	APHIS	99CA006-EQS	2.4.1999
US		Jeff Oswood Stallion Station	21860 Ave. 160 Porterville, CA	APHIS	99CA007-EQS	8.4.1999

1: 8.11.2000

2	3	4	5	6	7	8
US		Magness Racing Ventures	4050 Casey Ave. Santa Ynez, CA 93460	APHIS	00CA008-EQS	10.12.1999
US		Honor Bright Farms	9049 E. Shaw Ave. Clovis, CA 93611	APHIS	00CA009-EQS	16.12.1999
US		Crawford Stallion Services	34520 DePortola Temecula, CA 92592	APHIS	00CA010-EQS	20.1.2000
US		Exclusively Equine Reproduction	28753 Valley Center Rd. Temecula, CA 92082	APHIS	00CA011-EQS	2.3.2000
US		Candlewood Equine	2 Beaver Pond Lane Bridgewater, CT 06752	APHIS	00CT001-EQS	1.3.2000
US		Peterson & Smith Reproduction Center	15107 S.E. 47 th Ave Summerfield, FL 34491	APHIS	00FL001-EQS	10.1.2000
US		Silver Maple Farm	6621 Daniel Road, Naples, FL 34109	APHIS	00FL002-EQS	26.1.2000
US		Burchett Training Center	826 Knox Chapel Road Social Circle, GA	APHIS	98GA002-EQS	23.4.1998
US		Double L Quarter Horse	1881 E. Berry Road Cedar Rapids, IA	APHIS	96IA001-EQS	2.1.1996
US		Jim Dudley Quarter Horses	Rt. 1, Box 137 Latimer, IA	APHIS	98IA002-EQS	26.5.1998
US		Grandview Farms	123 West 200 South Huntington, IN	APHIS	99IN001-EQS	16.12.1999
US		Ed Mudlick	4333 Straightline Pike Richmond, IN 47374	APHIS	00IN002-EQS	13.3.2000
US		Gumz Farms Quarter Horses	7491 S 100 W North Judson, IN 46366	APHIS	00IN003-EQS	3.7.2000
US		Kentuckiana Farm	PO Box 11743 Lexington, KY	APHIS	97KY001-EQS	16.10.1997

1: 8.11.2000

2	3	4	5	6	7	8
US		Castleton Farm	2469 Iron Works Pike PO Box 11889 Lexington, KY 40511	APHIS	98KY002-EQS	13.8.1998
US		Hamilton Farm	66 Woodland Mead PO Box 2639 South Hamilton, MA 01982	APHIS	98MA001-EQS	30.3.1998
US		Select Breeders Service, Inc.	1088 Nesbitt Road Colora Maryland	APHIS	98MD001-EQS	
US		Imperial Egyptian Stud	2642 Mt. Carmel Road, Parkton, MD 21120	APHIS	00MD002-EQS	18.7.2000
US		Harris Paints	27720 Possum Hill Road, Federalsburg, MD 21632	APHIS	00MD003-EQS	25.9.2000
US		Midwest Station II	16917 70 th St. NE, Elk River, MN 55330	APHIS	00MN001-EQS	16.5.2000
US		Schemel Stables Collection Facility	986 PCR, Co. Rd 810 Perryville, MO	APHIS	99MO001-EQS	15.12.1999
US		Equine Reproduction Facility	137 Speaks Road Advance, NC	APHIS	97NC001-EQS	21.8.1997
US		Walnridge Farm, Inc.	Hornerstown-Arneytown Road Cream Ridge, NJ	APHIS	96NJ003-EQS	14.8.1996
US		Cedar Lane Farm	40 Lambertville Headquarters Rd Lambertville, NJ	APHIS	96NJ004-EQS	4.9.1996
US		Peretti's Farm	Route 526, Box 410 Cream Ridge, NJ	APHIS	97NJ005-EQS	17.3.1997
US		Kentuckiana Farm of NJ	18 Archertown Road New Egypt, NJ	APHIS	99NJ006-EQS	30.7.1999
US		Southwind Farm	29 Burd Road, Pennington, NJ 08534	APHIS	00NJ007-EQS	13.7.2000
US		Blue Chip Farm	807 Hogagerburgh Road, Wallkill, NY 12859	APHIS	00NY001-EQS	31.8.2000

1: 8.11.2000

2	3	4	5	6	7	8
US		Sunny Gables Farm	282 Rt. 416 Montgomery, NY 12549	APHIS	00NY002-EQS	24.7.2000
US		Autumn Lane Farm	7901 Panhandle Road Newark, OH	APHIS	99OH001-EQS	19.5.1999
US		Paws UP Quarter Horses	Route 1 Box 43-1 Purcell, OK 73080	APHIS	00OK002-EQS	11.4.2000
US		Bryant Ranch	11777 NW Oak Ridge Rd Yamhill, OR	APHIS	98OR001-EQS	19.2.1998
US		Honahlee Equine Semen Collection Facility	14005 SW Tooze Road, Sherwood, OR 97140	APHIS	99OR001-EQS	26.10.2000
US		Kosmos Horse Breeders	372 Littlestown Road Littlestown, PA 17340	APHIS	97PA001-EQS	19.3.1997
US		Hanover Shoe Farm	Route 194 South PO Box 339 Hanover, PA 17331	APHIS	97PA002-EQS	28.3.1997
US		Nandi Veterinary Associates	3244 West Sieling Road New Freedom, PA	APHIS	97PA003-EQS	22.9.1997
US		Babcock Ranch Semen Collection Center	Rt. 2, Box 357 Gainsville, TX	APHIS	97TX001-EQS	2.6.1997
US		Select Breeders	Rt. 3, Box 196 Aubrey, TX	APHIS	97TX002-EQS	1.2.1997
US		Floyd Moore Ranch	Route 2, Box 293 Huntsville, TX	APHIS	98TX003-EQS	12.5.1998
US		Carol Rose Quarter Horse Ranch	Rt. 2, Box 136-1 Gainesville, TX	APHIS	99TX005-EQS	15.3.1999
US		Riverside Ranch	4150 FM 113 North Weatherford, TX	APHIS	99TX006-EQS	16.4.1999
US		Bluebonnet Farm	746 FM 529 Bellville, TX 77418	APHIS	00TX007-EQS	25.1.2000

14.12.2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 314/39

1: 8.11.2000

2	3	4	5	6	7	8
US		Alpha Equine Breeding Center	2301 Boyd Road Granbury, TX 76049	APHIS	00TX008-EQS	28.2.2000
US		Thistlewood Farm	P.O. Box 52, Kerrville, TX 78029	APHIS	00TX009-EQS	23.3.2000
US		Joe Landers Breeding Facility	4322 Tintop Road Weatherford, TX 76087	APHIS	00TX010-EQS	11.4.2000
US		Willow Tree Farm	10334 Strittmatter, Pilot Point, TX 76258	APHIS	00TX011-EQS	28.4.2000
US		Green Valley Farm	3952 PR 2718, Aubrey, TX 76227	APHIS	00TX012-EQS	28.4.2000
US		Roanoke AI Labs, Inc.	8535 Martin Creek Road Roanoke, VA	APHIS	96VA001-EQS	14.11.1996
US		Commonwealth Equine Reproduction Center	16078 Rockets Mill Road, Doswell, VA 23047	APHIS	00VA002-EQS	9.8.2000
US		Tylord Farm	Route 22A Benson, VT	APHIS	97VT001-EQS	25.3.1997
US		Hass Quarter Horses	W9821 Hwy 29 Shawano, WI	APHIS	97WI001-EQS	29.5.1997
UY	URUGUAY					
ZA	SOUTH AFRICA					